

AZ: sse-24680/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des zu gewährenden Entlastungsbetrages gemäß Erdgas-Wärme-Preisbremsgesetz (EWPBG).

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 29.08.2023 in einem Sonderkundertarif mit Erdgas. In der Turnusrechnung vom 11.10.2023 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 rechnete die Beschwerdegegnerin einen anteiligen Entlastungsbetrag in Höhe von 452,81 EUR ab, den sie aufgrund einer Jahresverbrauchsprognose von 23.628 kWh und einem Bruttoarbeitspreis von 15,26 Ct/kWh errechnet hatte. In der Schlussrechnung vom 17.10.2023 für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 29.08.2023 ermittelte die Beschwerdegegnerin einen anteiligen Entlastungsbetrag in Höhe von 150,69 EUR, von dem sie einen auf 110,74 EUR gedeckelten Betrag berücksichtigte, welcher den Bruttoverbrauchs-kosten entsprach.

Der Beschwerdeführer meint, ihm stünde der volle Entlastungsbetrag zu. Eine Kürzung sei nicht vorzunehmen.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß, die Korrektur der Schlussabrechnung unter Berücksichtigung des ungekürzten Entlastungsbetrages.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie erstelle stets zum 30.06. eines Jahres die Turnusrechnungen. Für die Berechnung des Entlastungsbetrages und dessen etwaige Deckelung komme es auf den jeweils abgerechneten Zeitraum an. Der Entlastungsbetrag in der Schlussrechnung sei daher auf die Höhe der darin abgerechneten Bruttoverbrauchs-kosten zu deckeln.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Berechnung des Entlastungsbetrages erfolgt für Verbraucher gem. § 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 EWPBG als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 EWPBG und dem Entlastungskontingent nach § 10 EWPBG. Dabei ist in § 3 Abs. 4 S. 2 EWPBG grundsätzlich auch eine Deckelung des Entlastungsbetrages vorgesehen, soweit dieser die Summe der geleisteten Zahlungen gem. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EWPBG („die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für Lieferungen in den Monaten, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte“) übersteigt.

Die Summe der geleisteten Zahlungen und damit die Gesamtdeckelung muss sich hierbei am gesamten Belieferungszeitraum, in denen ein Anspruch auf Entlastung bestand orientieren. Denn bereits der Wortlaut von § 20 Abs. 1 S. 1 EWPBG bezieht sich ausdrücklich auf die Jahresendabrechnung und nicht auf Zwischenabrechnungen. Die Fälle, in denen nicht auf Jahresbasis abgerechnet wird, sind dagegen in Satz 2 geregelt, auf den § 3 Abs. 4 EWPBG jedoch gerade nicht Bezug nimmt. Dies lässt aber deutlich erkennen, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die Abrechnung auf Jahresbasis die Regel sein würde. Entsprechend kann auch § 20 S. 1 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG nur dahingehend zu verstehen sein, dass die Zahlungen für Lieferungen in allen Belieferungsmonaten des Jahres 2023 zu betrachten sind.

Wäre die Deckelung auch bei unterjähriger Abrechnung nur anhand des Abrechnungszeitraum zu betrachten, hätte es der Regelung in Satz 2 im Übrigen nicht bedurft. Die Pflicht des Lieferanten, dem Letztverbraucher bzw. Kunden in diesem Fall nach Ablauf von zwölf Monaten eine entsprechende Aufstellung zur Verfügung zu stellen, lässt ebenso erkennen, dass der Gesetzgeber dem Letztverbraucher bzw. Kunden die Möglichkeit geben wollte, den gesamten Zeitraum der Entlastung nach dem EWPBG – mithin das Kalenderjahr 2023 – prüfen zu können. Dies ist in dieser Form aber nur dann erforderlich, wenn die einzelnen unterjährigen Abrechnungen für sich genommen keine abschließende Beurteilung über die tatsächliche Höhe der Entlastung bzw. einer etwaigen Deckelung zulassen.

Die Deckelung von Entlastungsbeträgen führt zu einer Verringerung der Entlastungshöhe insgesamt. Es wäre jedoch zweckwidrig, wenn die Letztverbraucher bzw. Kunden allein aufgrund der Intervalle von Abrechnungen unterschiedlich entlastet würden. § 8 Abs. 1 S. 1 EWPBG sieht die gleichmäßige Verteilung des Gesamtentlastungsbetrages auf 12 Monate vor. Ebenso ist gem. § 3 Abs. 3 S. 1 EWPBG der Entlastungsbetrag gleichmäßig bei den Abschlagzahlungen zu berücksichtigen. Ziel war demnach eine über den Verlauf des Jahres 2023 gleichbleibende Entlastung der Letztverbraucher bzw. Kunden. Hingegen würde die Abhängigkeit der Höhe der Entlastungsbeträge von Abrechnungsintervallen dazu führen, dass einige Zeiträume, mithin v.a. in den weniger energieintensiven Sommermonaten, weniger stark entlastet werden als andere. Somit wäre die Entlastung nicht nur bei gleichem Letztverbraucher bzw. Kunden über das Jahr betrachtet ungleichmäßig, sondern würde auch zwischen verschiedenen Letztverbrauchern bzw. Kunden selbst bei ansonsten gleichen Voraussetzungen insgesamt unterschiedlich hoch ausfallen.

Die Frage, ob der Entlastungsbetrag gem. § 3 Abs. 4 S. 2 EWPBG zu deckeln ist, kann daher nur unter Betrachtung des gesamten Belieferungszeitraums, der in das Jahr 2023 fiel, beim jeweiligen Lieferanten beantwortet werden. Eine Deckelung in unterjährigen Abrechnungen, die im laufenden Kalenderjahr 2023 erstellt wurden, dürfte nicht zulässig sein.

Die Beschwerdegegnerin rechnete im relevanten Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 29.08.2023 insgesamt Bruttoverbrauchskosten in Höhe von 2.804,78 EUR ab. Dem steht ein von ihr ermittelter Gesamtentlastungsbetrag (ungedeckelt) von 603,50 EUR gegenüber. Da der Gesamtentlastungsbetrag die Höhe der Bruttoverbrauchskosten nicht überstieg, war auch der Teil-Entlastungsbetrag für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 29.08.2023 in Höhe von 150,69 EUR in voller Höhe zu berücksichtigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin korrigiert nach ihrer Wahl die Schlussabrechnung vom 17.10.2023 unter Berücksichtigung des ungekürzten Entlastungsbetrages oder zahlt an den Beschwerdeführer den Kürzungsbetrag in Höhe von 39,95 EUR. Die Erstellung bzw. Auszahlung erfolgt binnen vier Wochen nach beidseitigem Anerkenntnis der Schlichtungsempfehlung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann